

**Postulat Hartmann Armin und Mit. über eine Anpassung des Schuldenbegriffs gemäss Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (P 243).
Eröffnet: 24. Juni 2008 Finanzdepartement****Antrag Regierungsrat:** Erheblicherklärung**Begründung:**

Das Postulat fordert den Regierungsrat auf, den Schuldenbegriff für Gemeinden um langfristige Leasingverpflichtungen zu erweitern. Bei der Berechnung der Kennzahlen sollen langfristige Mietverpflichtungen kapitalisiert und als Nettoschuld ausgewiesen werden.

Gemäss § 91 Gemeindegesetz hat der Regierungsrat in Zusammenarbeit mit dem Verband Luzerner Gemeinden die für die Gemeinden massgeblichen Finanzkennzahlen festzulegen. Gestützt darauf hat der Regierungsrat in § 28 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden die Finanzkennzahlen festgelegt.

Der Regierungsrat anerkennt das vom Postulanten beschriebene Anliegen und kann die Begründung nachvollziehen. Trotzdem lehnt der Regierungsrat die geforderte Anpassung zum jetzigen Zeitpunkt aus folgenden Gründen ab:

- Die Regierungsstatthalterin und die Regierungsstatthalter sind neben dem Regierungsrat die kantonale Aufsichtsbehörde über die Gemeinden. Sie stellen sicher, dass die Gemeinden die finanziellen Mindestanforderungen erfüllen. Der Regierungsstatthalterkonferenz ist die im Postulat aufgezeigte Problematik bekannt. Sie stellt jedoch keinen unmittelbaren Handlungsbedarf fest.
- Kennzahlenwerte sind nicht selbsterklärend, weil sie die komplexe Wirklichkeit reduziert abbilden. Sie bedürfen deshalb immer einer kompetenten Interpretation oder begleitender Erklärungen. Der Kanton Luzern führt seine Gemeinden deswegen nicht ausschliesslich über Kennzahlen und kann so die Schuldsituation einer Gemeinde differenziert beurteilen.
- Die Verordnung über den Finanzhaushalt ist erst seit dem 1. Januar 2005 in Kraft. Die Gemeinden waren und sind immer noch stark mit der Umsetzung der neuen Vorgaben beschäftigt. Wir wollen deshalb Revisionen für die nächsten Jahre sehr zurückhaltend angehen.

Das Anliegen aus dem Postulat soll jedoch nicht unberücksichtigt bleiben: Zurzeit wird das kantonale Finanzhaushaltsgesetz einer Totalrevision unterzogen. Es ist vorgesehen, sich am Rechnungslegungsstandard IPSAS zu orientieren. IPSAS steht für International Public Sector Accounting Standards. Es handelt sich dabei um Rechnungslegungsstandards, die auf die spezifischen Bedürfnisse von Organisationseinheiten des öffentlichen Sektors angepasst sind. Unter IPSAS ist ein Teil der Leasingverpflichtungen so zu verbuchen, dass sie von den Kennzahlen als Schuld erfasst werden.

Für die Beurteilung der Bilanzierung und Verbuchung unter IPSAS gilt es vorab zwei Arten von Leasing zu unterscheiden:

- Finance Leasing: Verfügung über Anlagenteil beim Leasingnehmer, Eigentumsübertrag gemäss Vertrag nach letzter Rate (= gemischter Miet-Kauf-Kreditvertrag).
- Operating Leasing: Leasing ohne Eigentumsübertrag: Das Operating Leasing kann als Sach- bzw. Mietaufwand verbucht werden. Beim Finance Leasing hingegen ist der Wert der Anlage bei Nutzenbeginn zu aktivieren und in der Bilanz mit dem Vermerk „in Leasing“ zu ergänzen. Gleichzeitig wird die Verpflichtung gegenüber dem Leasinggeber passiviert. Die jährliche Leasingrate wird aufgeteilt in einen Anteil Schuldtilgung (Reduktion der Verpflichtung in der Bilanz) und Kreditzins (Aufwand in der Erfolgsrechnung). Während der Nutzungsdauer, welche häufig von der Leasingdauer abweicht, wird das aktivierte Gut unabhängig von der effektiven Tilgung abgeschrieben. Sales and Lease Back mit einem langfristigen Nutzen werden analog dem Finance Leasing verbucht.

Das neue kantonale Finanzhaushaltsgesetz wird per 1.1.2011 beim Kanton eingeführt werden. Dieses wird nach der Einführung bei der kantonalen Verwaltung und nach ersten Erfahrungen mittelfristig auf die Gemeinden übertragen. Damit wird bei den Gemeinden auch die neue Regelung zu den Leasingverpflichtungen eingeführt, so dass auch diese von den Kennzahlen als Schuld erfasst werden. Dadurch wird das Anliegen aus dem Postulat erfüllt, ohne dass die Kennzahlen direkt angepasst werden müssen.

In diesem Sinne beantragen wir Ihnen, das Postulat erheblich zu erklären.

Luzern, 3. Februar 2009 / RRB-Nr. 119